

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Bad Köstritz
mit den Teilfriedhöfen in Bad Köstritz, Pohlitz, Gleina und Hartmannsdorf

vom 24.11.2016

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsbehelfe

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 entfällt
- § 8 entfällt
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungsgebühren
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Bad Köstritz mit den Teilfriedhöfen in Bad Köstritz, Pohlitz, Gleina und Hartmannsdorf, deren Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
Evang.-Luth. Kirchgemeinde Bad Köstritz
über das
zuständige Ev. -Luth. Pfarramt -- Friedhofsverwaltung
Widerspruch einlegen. Die Widerspruchsadresse ist in der Rechtsbehelfsbelehrung des Gebührenbescheides ersichtlich.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erdbestattungen (nur Wahlgräber)

1.1 Einzelgrabstätte

1.1.1 für eine Nutzungszeit von 20 Jahren

796,00 EUR

1.1.2 für jedes weitere Jahr

39,50 EUR

1.2 Doppelgrabstätte

1.2.1 für eine Nutzungszeit von 25 Jahren

1593,00 EUR

1.2.2 für jedes weitere Jahr

63,50 EUR

2. Urnenbeisetzungen (nur Wahlgräber)

2.1 für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren

398,00 EUR

2.2 für jedes weitere Jahr

26,00 EUR

3. Urnenbeisetzungen in der Urnenreihenanlage (Urnenhain) je Grabstätte (15 Jahre)

3.1. für das Beisetzungsrecht

298,50 EUR

3.2. einmaliger Herstell- und Pflegekostenbeitrag

12,50 EUR

Für das Anbringen einer Namenstafel oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

4. Urnenbeisetzungen in der Urnengemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte (15 Jahre)

3.1. für das Beisetzungsrecht

298,50 EUR

3.2. einmaliger Herstell- und Pflegekostenbeitrag

30,50 EUR

Für das Anbringen einer Namenstafel oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Einzelgrabstätte

39,50 EUR

2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte

63,50 EUR

3. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Sondergrabstätte mit größeren Abmessungen (alte Rechte)

127,00 EUR

4. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen

26,00 EUR

§ 7 und § 8 entfallen

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen

1.1. bei einstelligen Wahlgräbern

150,00 EUR

1.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern

200,00 EUR

2. für die Beseitigung von Grabeinfassungen

150,00 EUR

3. für die Beseitigung von Bäumen, größeren Koniferen usw.

40,00 EUR

- | | |
|--|-----------|
| 4. für die Beseitigung von Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 15,00 EUR |
| 5. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs | 20,00 EUR |
- In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Friedhofsunterhaltungsgebühren werden nicht gesondert erhoben.
Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten für die laufende Pflege und Unterhaltung des Friedhofes sowie für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof sind in den Kosten der Grabnutzung kalkuliert und werden über die in § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung festgesetzten Nutzungsgebühren gedeckt.

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

Für die Benutzung der Kirche bzw. der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| 1. für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne, allgemeine Aufwandsentschädigung | 100,00 EUR |
|--|------------|

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungsgebühren nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|-----------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung, Verlängerung usw. | 20,00 EUR |
| 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | 25,00 EUR |
| 3. Genehmigung einer Umbettung | 20,00 EUR |
| 4. Anzeigebestätigung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten pro Jahr | 10,00 EUR |
| 5. Zulassung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (gilt 3 Jahre) | 25,00 EUR |
| 6. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte besteht | 10,00 EUR |
| 7. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Krafffahrzeug | 10,00 EUR |
| 8. für die Erteilung einer Fotografiererlaubnis | 20,00 EUR |

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.10.2010 außer Kraft.

Bad Köstritz, den 02.06.2017
Evang.-Luth. Kirchgemeinde Bad Köstritz (Friedhofsträger)